

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 18

09.03.2021

Seite 63

I n h a l t

- **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg für das Haushaltsjahr 2021**
- **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 BayBO**
- **Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2021**
- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Corona Virus (SARS-CoV-2); Anordnung von Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für die dezentrale Asylunterkunft in 84453 Mühldorf a. Inn, Hauptstrasse 19**

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund § 18 der Verbandssatzung i. V. mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.026.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.026.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
und dem Finanzergebnis von	0 €
und einem ordentlichen Ergebnis von	0 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.026.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.026.900 €
und einem Saldo von	0 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	
	0 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 1.026.900 € festgesetzt. Die Höhe bemisst sich nach den ungedeckten Aufwendungen (Abschreibungen, Zinsen und laufender Betrieb der jeweiligen Campusanlagen) des Ergebnishaushalts. Sie wird nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung zu fünfzig von Hundert vom Landkreis Mühldorf a. Inn, zu fünfunddreißig von Hundert von der Stadt Mühldorf a. Inn und zu fünfzehn von Hundert von der Stadt Waldkraiburg erhoben.

§ 16 Abs. 5 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 08.02.2021
Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg



Max Heimerl
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 BayBO

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 10286/20 die Nutzungsänderung der bestehenden Gaststätte in ein Mehrfamilienhaus und den Wiederaufbau der alten Stallung und Nutzung als Wohngebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 338 und 338/3 der Gemarkung Neumarkt von Herrn Kammermeister Karl-Heinz, Wimmer Markus und Zehentmeister Christian, Hermann-Döring-Str. 14, 84494 Neumarkt St. Veit mit Bescheid vom 03.03.2021 baurechtlich genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen versehen.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Die Zustellung der Baugenehmigung kann auf Antrag des Antragstellers nach Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verfahrensakte und der Baugenehmigungsbescheid können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 0.08 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Auf beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

⁽¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Diewald

TOURISMUSVERBAND INN-SALZACH

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Tourismusverband Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 786.700 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 107.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 600.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Altötting, 10. Februar 2021
Tourismusverband Inn-Salzach

Max Heimerl
Landrat und Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bau einer neuen signalgeregelten Fuß- und Radwegquerung über die Straßenbahnstrecke in der Landsberger Straße in Höhe der Philipp-Loewenfeld-/Bergmannstraße durch die Landeshauptstadt München, Baureferat

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG

**Bekanntmachung vom 5. März 2021
Geschäftszeichen 23.2-3623.4-5-20**

Die Landeshauptstadt München hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Neuerrichtung zweier signalisierter Fußgänger- und Radwegquerungen über die Straßenbahnschienen in der Landsberger Straße zwischen der Philipp-Loewenfeld-Straße und der Bergmannstraße einschließlich einer Änderung der Gleiseindeckung. Es soll damit ein Lückenschluss der Verbindung für den Fuß- und Radverkehr zwischen Arnulfpark und Schwanthalerhöhe hergestellt werden.

Im Mittelteiler der von Osten nach Westen verlaufenden Landsberger Straße verläuft derzeit in diesem Abschnitt eine zweigleisige Trambahntrasse, die als Schottergleis ausgebildet ist und zu einer baulichen und technischen Trennung der Straßenverkehrsströme in die beiden Richtungen führt. Nunmehr soll für den Geh- und Radverkehr jeweils eine signalgeregelte Querungsstelle beidseitig der Einmündungsstraßen Philipp-Loewenfeld-Straße und Landsberger Straße erstellt werden. Die Gleiseinlegung erfolgt im Bereich der beiden Querungen nunmehr auf einer Gesamtlänge von etwa 40 Meter als Rillengleis auf Betontragplatte, in den Anschlussflächen weiterhin in Schotter. Die beidseitig der Gleise liegenden Richtungsfahrbahnen der Landsberger Straße verbleiben jeweils zweistreifig. Aufgrund der Querungslängen von über 20 m ist es erforderlich, nördlich der Trambahngleise eine 2,5 m breite Mittelinsel einzubauen. Dazu sowie um den Raum für die Abstellflächen und Signalstandorte zu schaffen, werden die nördlichen Richtungsfahrbahnen samt vorhandenem Geh- und Radweg über eine Länge von etwa 80 m nach Norden verschwenkt und entsprechend lagemäßig angepasst. Die sich durch die Verschwenkung ergebenden Zwischenräume zwischen Straßenbahntrasse, Abstellflächen auf der Mittelinsel und nördlicher Fahrbahn werden mit Kleinsteinflächen ausgefüllt. Die Radwege behalten überwiegend eine durchgehende Breite von 1,80 m, mit Ausnahme von zwei lokalen Engstellen mit je 1,60 m Breite an den nordwestlichen und südöstlichen geplanten Radwegabbiegern über die Straße. Zur Verbesserung der

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Corona Virus (SARS-CoV-2);

Anordnung von Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für die dezentrale Asylunterkunft in 84453 Mühldorf a. Inn, Hauptstrasse 19

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt als untere Gesundheits- und Infektionsschutzbehörde auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1 u. 2, 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 1 u. 2, 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die dezentrale Asylunterkunft in 84453 Mühldorf a. Inn, Hauptstrasse 19 wird eine Zugangs- und Ausgangsbeschränkung angeordnet. Ein Zutritt bzw. ein Aufenthalt in der Unterkunft ist nur zulässig für berechnigte Bewohner, für Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie für Dritte, die einen triftigen Grund für das Betreten bzw. den Aufenthalt haben (z.B. medizinisches Personal, Behördenvertreter, Polizei).
2. Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie Dritte müssen beim Betreten sowie während ihres Aufenthaltes in der Unterkunft folgende Schutzmaßnahmen einhalten:
 - Tragen von Schutzkleidung (z.B. Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske ohne Ausatemventil).
 - Nach Möglichkeit die Einhaltung des Schutzabstandes von mindestens 1,5 Meter.
3. Für Bewohner der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft, bei denen es sich um bestätigte COVID-19-Patienten/innen handelt, gilt Folgendes (häusliche Quarantäne):
 - Nach Möglichkeit hat eine Unterbringung/ ein Aufenthalt in einem gesonderten Gebäudeteil zu erfolgen.
 - Die Bewohner dürfen das Gelände der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft nicht verlassen.
 - Ein Aufenthalt erfolgt ausschließlich in dem jeweiligen eigenen Zimmer/ Appartement, ggf. zusammen mit Angehörigen der eigenen Familie.
 - Nach Möglichkeit Zuweisung und Nutzung eines gesonderten Sanitärzimmers.
 - Das Essen ist jeweils auf dem eigenen Zimmer bzw. Appartement einzunehmen.
 - Personen, die das Essen liefern bzw. bereitstellen, müssen Schutzkleidung (soweit möglich Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske ohne Ausatemventil) tragen.
 - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum.
Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
 - Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.

- Gesundheitsüberwachung
 - Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur.
 - Führen eines Tagebuchs bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, Kontakten zu weiteren Personen usw.
 - Bei notwendiger, ärztlicher Betreuung hat vorab telefonisch eine Information der Arztpraxis bzw. KVB (Tel: 116 117) über den Sachverhalt zu erfolgen.
 - Ggfs. unverzügliche, eigenverantwortliche Mitteilung der Quarantäne beim Arbeitgeber.
 - Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils mindestens 10 Tage nach Symptombeginn einzuhalten.
4. Für nicht an COVID-19-Erkrankte Bewohner gelten folgende Maßnahmen (häusliche Quarantäne):
- Die Bewohner dürfen das Gelände der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft nicht verlassen.
 - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum. Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
 - Keine gleichzeitige Essenaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmereinschaft in den Gemeinschaftsräumen.
 - Nach Möglichkeit keine Nutzung der Duschen und Küchen zur selben Zeit mit Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmereinschaft
 - Grundsätzlich ist auf allen Gemeinschaftsflächen und im Außenbereich auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
 - Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.
 - Ggf. ist der Arbeitgeber unverzüglich und eigenverantwortlich über die Anordnung der häuslichen Quarantäne zu informieren.
 - Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils bis **zum 14. Tag nach dem letztmöglichen infektiösen Kontakt** mit dem bestätigten COVID-19-Erkrankten einzuhalten.
5. Der Leiter der Einrichtung bzw. ein von diesem Beauftragter hat die Einhaltung der Maßnahmen gem. Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung zu überwachen und den Inhalt dieser Allgemeinverfügung den Betroffenen in geeigneter Weise bekannt zu geben und auszuhängen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.03.2021 um 10:00 Uhr in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 23.03.2021.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.109 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Internetseite unter www.lra-mue.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine eventuelle verwaltungsgerichtliche Klage dagegen hätte gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
3. Bei Verstoß gegen Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung kann gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 09.03.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Wieslhuber
Regierungsrat